M 2.01 Begriffsklärung: "Gemeinde" und "kommunale Selbstverwaltung"

Gemeinde

Wenn man das Wort "Gemeinde" hört, denkt man vielleicht zuerst an kirchliche Gemeinden, das ist hier nicht gemeint. Mit "Gemeinde" (von althochdeutsch *gimeinida*) bezeichnet man ein gesellschaftliches Gebilde ähnlich einer Gemeinschaft. Ähnlich verwendet wird auch der Begriff "Kommune" (von lateinisch *communis* = öffentlich, gemeinsam). Für den Bereich der Politik und Verwaltung hat die Gemeinde eine doppelte Bedeutung:

- zum einen als allgemeine Bezeichnung für eine Ortschaft oder Stadt (vom Dorf bis zur Millionenstadt)
- zum anderen als Beschreibung für die unterste Verwaltungseinheit eines Staates

Zur Gemeinde im gesetzlichen Sinne gehören Einwohner/innen, Bürger/innen und die Organe, die diese sich zu ihrer Selbstverwaltung wählen, also zum Beispiel der Rat, der Bürgermeister usw.

Schon in der Zeit der alten Germanen war es so, dass in den Dorfgemeinschaften die Dinge geregelt und beschlossen wurden, die das menschliche Zusammenleben direkt betrafen. Damals trafen sich die Stammesmitglieder zum so genannten "Thing", einer Art Ratsversammlung, in der über die Angelegenheiten des Dorfes diskutiert und abgestimmt wurde. In der weiteren Geschichte hatten die Gemeinden je nach politischem System mehr oder weniger das Recht, selbst über ihre Belange zu entscheiden. Mit den Reformen des Freiherrn vom Stein wurde 1808 mit der Preußischen Städteordnung die Grundlage zur heutigen "kommunalen Selbstverwaltung" gelegt.

Kommunale Selbstverwaltung

Nach dem Zeitalter des Absolutismus, in dem die Gemeinden die meisten ihrer früheren Freiheitsrechte verloren hatten, brachte die Städteordnung des Freiherrn vom Stein den Orten und ihren Einwohnern in zweierlei Hinsicht wieder mehr Freiheit:

- Die Städte und Gemeinden erhielten das so genannte Selbstverwaltungsrecht gegenüber dem Landesfürst bzw. König, das ihnen erlaubte, wieder über ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu bestimmen.
- Die Bevölkerung selbst zumindest ein Teil der Bürgerschaft erhielt gegenüber den Organen der Gemeinde mehr Beteiligungsrechte, z.B. durch die Wahl der Stadtverordneten.

Weil viele der Grundsätze, die Freiherr vom Stein in seiner Städteordnung durchsetzte, auch heute noch Grundlage unseres politischen Systems sind, spricht man dabei auch von der "Urform" der modernen kommunalen Selbstverwaltung.

Heute ist das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden im Art. 28 des Grundgesetzes geregelt. In Absatz 2 heißt es:

"Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung. Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden mit Hebesatzrecht zustehende wirtschaftskraftbezogene Steuerquelle."